

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Band: 36 (1918)

Artikel: Umfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umfrage.



Die Lehrerkonferenz Untertasna-Remüs hatte Gelegenheit, einen Vortrag über Lehrerbildung anzuhören. Im Anschluß an die Diskussion faßte die Konferenz folgende Resolution:

- „1. Die Aufnahmeprüfungen am Seminar sollen derart streng sein, daß die Zahl sich nach dem Bedürfnis richtet.
- „2. Die Prüfung soll hauptsächlich auf die geistige Befähigung der Zöglinge abstellen.
- „3. Es sollen nur körperlich Gesunde aufgenommen werden.
- „4. Die Stipendien sollen in den oberen Klassen den armen begabten Schülern in höherem Maße verabfolgt werden.
- „5. Die Patentnoten sollen unter Mitwirkung einer Kommission von Fachleuten erteilt werden.
- „6. Am Seminar sollen nur Lehrer wirken, die mindestens im Besitze eines Mittelschullehrerpatentes oder eines entsprechenden Fachlehrerausweises sind.“

Dem Wunsche der Konferenz Untertasna-Remüs gemäß leiten wir diese Resolution als Umfrage an die Konferenzen mit der Einladung, uns ihre Ansichten über die angeführten Forderungen mitzuteilen und auch allfällige weitere Vorschläge zur Reorganisation zu machen.

Wir wollen es nicht unterlassen, auch unsere Ansicht in Sachen kurz darzulegen.

Den Forderungen 1 und 2 widerspricht grundsätzlich kaum jemand. Man wird ihnen auch jetzt schon möglichst gerecht. Nur stellen die Kantonsschullehrer nicht mehr lediglich auf die Aufnahmeprüfung ab; diese entscheidet bloß über die *provisorische* Einreihung der Schüler in eine Klasse. Jeder Schüler muß dann eine *vierwöchige Probezeit* durchmachen; in dieser ist es Aufgabe der Lehrer, namentlich zweifelhafte Schüler genauer zu beobachten; auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen erfolgt dann erst die definitive Aufnahme. Dieses Verfahren vermindert

die Gefahr, daß man Schüler in zu hohe, wie daß man sie in zu niedrige Klassen aufnehme, wesentlich. Bei der definitiven Aufnahme machen sich tatsächlich hie und da Verschiebungen nach oben, wie nach unten nötig. So mußten noch letztes Jahr vier Seminaristen, die man vorläufig in die III. Klasse zugelassen hatte, nachträglich in die II. zurückversetzt werden. Dieser Fall beweist auch, daß die Kantonsschullehrer wirklich streng sein können, wo ihnen die Strenge angebracht scheint. Natürlich ist es trotzdem vorgekommen, daß schließlich etwa mangelhaft befähigte Leute mit einem Patent bedacht wurden. Einmal praktiziert man diese Art der Aufnahme noch nur wenige Jahre. Dann kann man sich natürlich auch bei diesem System noch irren, und endlich entwickeln sich manche Zöglinge nicht in dem Maße weiter, wie es für eine gedeihliche Ausbildung zum Lehrer erforderlich ist. Aus diesen Gründen kommt man dann oft erst später zur Einsicht, daß dieser und jener nicht das Zeug zum Lehrer hat, und da fehlt es den Lehrern denn oft an der nötigen Strenge. Aus falsch verstandenem Wohlwollen schleppen sie den Burschen weiter, bis man ihn nicht mehr entlassen kann. Es kommt zwar fast jedes Jahr vor, daß der eine oder andere wegen mangelhafter Befähigung auf gütlichem Wege oder zwangsweise aus dem Seminar entfernt wird. Es sollte aber noch viel häufiger geschehen, und in dieser Hinsicht hätten die Seminarlehrer es wohl nötig, daß man ihnen ins Gewissen redete.

Die Volksschullehrer sind aber auch nicht ohne Schuld. Das Seminar bekommt seine Zöglinge ja aus der Volksschule. Die Volksschullehrer sollen darum die Seminaraspiranten auch in erster Linie kennen, und in der Regel kennen sie sie auch gewiß, haben sie ihnen doch meist mehrere Jahre nacheinander den ganzen Unterricht gegeben. Darum sollten sie auch ihr möglichstes tun, daß nur wirklich fähige junge Leute ins Seminar übertreten. An Gelegenheit dazu fehlt es ihnen nie. Sie erfahren meist ohne weiteres, was ihre austretenden Schüler werden wollen oder sollen; sonst ist es ihre Pflicht, danach zu fragen und den Eltern mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Es braucht freilich etwas Mut dazu, Vater und Mutter begreiflich zu machen, daß ihr Junge nicht einmal das Zeug hat, Schulmeister zu werden. Aber ein Lehrer, dem das Wohl der Schule und die Ehre des Lehrerstandes wirklich am Herzen liegt, findet diesen Mut gewiß.

Betreffs des Punktes 3 verweisen wir auf § 5, Alinea 2 der Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. Da heißt es:

„Um in das Seminar eintreten und die damit verbundenen Vorteile genießen zu können, muß der Angemeldete von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihm in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sind.“

Dieser Bestimmung wird nachgelebt, indem jedes Jahr sämtliche neueintretenden Seminaristen durch den Schularzt untersucht und nur auf Grund eines günstigen Ergebnisses der Untersuchung definitiv als Seminarzöglinge aufgenommen werden.

Daß sodann wirklich fähige und bedürftige Zöglinge in den obern Klassen reichlicher mit Stipendien bedacht werden, als das früher geschah, ist gewiß am Platz. Man ist aber in dieser Hinsicht in den letzten Jahren auch ein Stückchen vorwärtsgekommen. Dank des geringen Zudranges zu Extrastipendien konnten einer Anzahl Schülern neben den regulären Stipendien Beiträge bis zu Fr. 200.— zugewendet werden, während bis dahin das höchste Extrastipendium Fr. 130.— betrug und manche Bewerber nur Fr. 30—40 erhalten konnten. Wohl begabte arme Schüler werden überdies durch den Verein ehemaliger Kantonschüler unterstützt, so daß sie aus eigenen Mitteln nicht mehr allzu viel aufzubringen haben. Wo ein wirkliches Bedürfnis vorliegt, kann man in Zukunft auch von der Schule aus leicht noch weitergehen, ohne neue Quellen eröffnen zu müssen, wenigstens solange das Seminar nicht stärker besucht wird und sich so wenige um Extrastipendien bewerben.

Das Postulat 5 zeugt von großem Mißtrauen gegenüber den prüfenden Lehrern und den bisherigen Experten. Der Hauptsache nach war bisher die Notengebung Sache der Lehrer. Während des Krieges fielen die Prüfungen mehrmals ganz weg, weil zahlreiche Schüler durch den Militärdienst verhindert waren, den Lehrstoff vollständig durchzuarbeiten und sich auf ein Examen ordentlich vorzubereiten. Da konnte natürlich niemand anders die Noten geben als die Lehrer. Die zwei letzten Jahre fanden Prüfungen in einer Auswahl von Fächern statt, voriges Jahr nur schriftlich, dieses Jahr auch mündlich. Da hielt man es denn wieder wie früher bei den vollständigen Patentprüfungen. Jeder Lehrer schlägt die Noten in seinem Fache vor; den Experten ist Ge-

legenheit gegeben, Einwendungen zu machen. Sie tun es mitunter auch; daraufhin erklärt sich der Lehrer etwa bereit, seine vorgeschlagene Note zu ändern. Regel ist es aber, daß es bei den vom Lehrer vorgeschlagenen Noten bleibt, und diese gründen sie wohl mehr auf die Jahresleistungen als auf das Ergebnis im Examen. Und so ist es auch richtig. Das wird kaum jemand bestreiten, der weiß, von wieviel Zufälligkeiten der Ausfall eines Examens abhängig ist. Man mag nun an die Stelle der bisherigen Experten, die immerhin eine Examenleistung auch ungefähr richtig einzuschätzen in der Lage waren und sind, die gewünschten Fachexperten setzen. Wir glauben nicht, daß auch nur *ein* Kantonsschullehrer etwas dagegen einzuwenden haben wird. Ein verständiger Fachexperte wird aber sein nur in einem Examen gebildetes Urteil, wie es bisher üblich war, auch dem Urteil des Lehrers, das sich auf meist jahrelange Kenntnis des Schülers gründet, unterordnen. Im wesentlichen gibt also auch dann wieder der prüfende Lehrer die Noten.

Das Postulat hat also kaum einen praktischen Wert. Es erscheint auch auffällig, daß zu einer Zeit, da man den Examen immer mehr zu Leibe rückt, eine bündnerische Lehrerkonferenz sie wieder zu höherer Bedeutung erheben möchte. Zeitgemäßer wäre die Forderung gewesen: weg mit den Patentexamen überhaupt! Wieviel unnütze Mühe und Aufregung könnte man dadurch namentlich den Schülern ersparen, und wieviel weniger müßte man ihnen Dinge, für die man ihr Interesse zu gewinnen wußte, hinterher durch Wiederholungen in der Schule und zu Hause verekeln!

Unter 6 verlangt man, daß jeder Seminarlehrer sich über den Besitz eines Mittelschullehrerpatents oder eines ähnlichen Diploms ausweise und zwar „mindestens“. Man glaubt also noch recht bescheidene Anforderungen zu stellen. Was soll denn nächstes Mal noch gefordert werden? Es könnte einem ja ordentlich angst werden. Einstweilen ist die Sache aber so schon ernst genug. Nimmt man das Postulat genau, wie es da steht, so müßten von heute auf morgen eine ganze Anzahl Lehrer des Seminars samt seinem Direktor den Laufpaß erhalten. Darin läge freilich kein Grund, der Forderung nicht zu entsprechen. Es ist ja sicher, daß ein Seminarlehrer in den Fächern, die er vertritt, gründlich durchgebildet sein muß, und ebenso sicher, daß

er sich diese Bildung am besten an einer Hochschule holt, schon deshalb, weil er da am besten wissenschaftlich arbeiten lernt und dadurch die Fähigkeit erwirbt, sich später selbständig weiterzubilden. Ob dann noch ein Abschluß mit einem erfolgreichen Examen eine unerläßliche Bedingung für die Bekleidung einer Seminarlehrerstelle bildet, mögen die Konferenzen an Hand innerer Gründe und der eigenen Erfahrung entscheiden. Wir wollen ihrem Urteil in keiner Weise vorgreifen.

Dagegen müssen wir *im allgemeinen* zu der Reorganisation des Lehrerseminars noch eine Bemerkung machen. Die Konferenz der Kantonsschullehrer hat sich im Verlaufe des laufenden Jahrzehnts mehrfach mit dieser Frage befaßt. Man brachte es in Verbindung mit dem Lehrerverein dahin, daß die Kantonsschule und damit also auch das Seminar ein prächtiges Mikroskopierzimmer und einen botanischen Garten erhielt. Später führte die Regierung auf Empfehlung der Kantonsschullehrer hin für die VI. Seminarkl. einen gesonderten Hygieneunterricht provisorisch und das Modellieren definitiv ein unter Reduktion der Unterrichtszeit für Pädagogik und Deutsch um je eine Stunde. Der Hygieneunterricht wurde freilich seit Ausbruch des Krieges sistiert; nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse wird er wohl wieder aufgenommen werden. Der Krieg war es auch, der die Prüfung und Umgestaltung des Seminarlehrplans unterbrach, indem man namentlich die Frage des staatsbürgerlichen Unterrichts, die indessen akut geworden war, sich recht abklären lassen wollte. Dies ist nun wohl geschehen, und so kann man einer weitem Verfolgung der Angelegenheit bald wieder näher treten. Dabei wird es sich unter anderm auch um die Frage handeln, ob nicht die Ausbildung in Handfertigkeit durch Unterricht in Holzarbeiten zu erweitern, ob nicht auch ein physikalisches Praktikum einzurichten sei usw. Die Umgestaltung des Kadettenunterrichts ist schon an die Hand genommen worden und wird wohl demnächst Tatsache werden.

Es ist nun gewiß wünschenswert, daß, wie eingangs angedeutet, die Konferenzen die Reorganisation des Seminars auch in ihrem ganzen Umfange prüfen. Die Volksschullehrer haben die Mängel in den Einrichtungen und Zuständen am Seminar an sich selber erfahren; ihr Urteil ist deshalb vor allem maßgebend.